

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor Zucker

STAND: 14.09.2026 - Version 04



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	4
3.1	Antragsvoraussetzungen	4
3.2	Nachweis für den Handel	5
3.3	Referenzmenge.....	6
3.4	Registrierung der antragstellenden Personen.....	6
3.5	Unabhängigkeit	7
3.6	Antragszeitraum	7
3.7	Antragsmengen.....	7
3.8	Übertragung der Lizenzen.....	8
3.9	Sicherheit	8
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenzen.....	8
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	9
3.12	Erteilung der Lizenzen	9
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT	9
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT	10
6	KONTAKT	10
7	ANHANG I	12
8	ANHANG II	29
9	ANHANG III	30

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Antragstellende Personen, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzenerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.

Zollagenten oder Zollvertreter der antragstellenden Person sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.

- (2) Beantragt eine antragstellende Person eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2).
- (3) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der antragstellenden Person** vorgeschrieben ist, so muss sie vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur antragstellende Personen, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der antragstellenden Personen vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der antragstellenden Personen ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich.

Die antragstellende Person muss bei Einreichung des ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

- dass in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt wurde, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen wurde

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Oktober bis 30. September sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 01. Juli des Vor-Vor-Jahres – 30. Juni des Vor-Jahres
- ⇒ 01. Juli des Vor-Jahres – 30. Juni des Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026

- ⇒ 01. Juli 2013 – 30. Juni 2024
- ⇒ 01. Juli 2024 – 30. Juni 2025

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme der einführenden Person als anmeldende Person oder einführende Person enthalten
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme der antragstellenden Person als anmeldende Person oder ausführende Person enthalten
- anhand einer verwendeten Lizenz, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde und die die antragstellende Person als lizenzinhabende oder rechtheempfangende Person enthält

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.3 REFERENZMENGE

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge einer antragstellenden Person darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt wird, darf die Referenzmenge der antragstellenden Person für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Wird der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume aufgeteilt, so wird die Referenzmenge anteilmäßig auf die Teilzeiträume verteilt (% Aufteilung siehe [Anhang I](#)).

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich bei der antragstellenden Person um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

3.4 REGISTRIERUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSONEN

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Pro Monat und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die verfügbare Menge für einen Zeitraum oder Teilzeitraum nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese ist der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf> zu entnehmen.

Achtung: Bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrkontingentlizenzen sind übertragbar.

Die rechthempfangende Person hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie die antragstellende Person zu erbringen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist die rechthempfangende Person nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Besitzt die rechthempfangende Person eine andere gültige Einfuhrlizenz, die für dasselbe Zollkontingent und denselben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge der rechthempfangenden Person für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist dem [Anhang I](#) zu entnehmen.

3.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZEN

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des 3. Monats der auf den Monat der Erteilung folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des 3. Monats der auf den Monat der Erteilung folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des 3. Monats der auf den Monat der Erteilung folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
- Feld 20:** Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

6 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4317 – ROHRZUCKER AUSTRALIEN - WTO-ZUCKERKONTINGENT

Ursprungsland	Australien
KN-Codes	1701 13 10 und 1701 14 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom Beschluss 2006/106/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA – gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
Menge in kg	9 925 000 kg
Kontingentszollsatz	98,00 EUR je 1.000 kg Wenn der Polarisationsgrad des eingeführten Rohzuckers von 96 Grad abweicht, wird der Satz von EUR 98,00 je 1 000 kg für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 die Angabe „Zucker, zur Raffination bestimmt“ sowie den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4317“.

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Verpflichtung zur Raffination gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4318 – ROHRZUCKER BRASILIEN - WTO-ZUCKERKONTINGENT

Ursprungsland	Brasilien
KN-Codes	1701 13 10 und 1701 14 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates Verordnung (EG) Nr. 1894/2006 des Rates Verordnung (EG) Nr. 880/2009 des Rates Beschluss (EU) 2017/730 des Rates Beschluss (EU) 2023/1056 des Rates Beschluss (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA – gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
Menge in kg	Zollkontingentszeitraum 2025/2026: 288 654 000 kg Zollkontingentszeiträume ab 2026/2027: 183 654 000 kg
Kontingentszollsatz	98,00 EUR je 1 000 kg Wenn der Polarisationsgrad des eingeführten Rohrzuckers von 96 Grad abweicht, wird der Satz von EUR 98,00 je 1 000 kg für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg

Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 die Angabe „Zucker, zur Raffination bestimmt.“ sowie den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4318.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Verpflichtung zur Raffination gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4319 – ROHRZUCKER KUBA - WTO-ZUCKERKONTINGENT

Ursprungsland	Kuba
KN-Codes	1701 13 10 und 1701 14 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates Entscheidung 2008/870/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA – gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
Menge in kg	68 969 000 kg
Kontingentszollsatz	98,00 EUR je 1 000 kg Wenn der Polarisationsgrad des eingeführten Rohzuckers von 96 Grad abweicht, wird der Satz von EUR 98,00 je 1 000 kg für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 die Angabe „Zucker, zur Raffination bestimmt.“ sowie den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4319.“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Verpflichtung zur Raffination gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

**7.4 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4320 – ROHRZUCKER ALLE DRITTLÄNDER
(AUSGENOMMEN VEREINIGTES KÖNIGREICH) – WTO-ZUCKERKONTINGENT**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	1701 13 10 und 1701 14 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates Beschluss 2009/718/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	260 390 000 kg
Kontingentszollsatz	98,00 EUR je 1 000 kg Wenn der Polarisationsgrad des eingeführten Rohrzuckers von 96 Grad abweicht, wird der Satz von EUR 98,00 je 1 000 kg für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) - 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 die Angabe „Zucker, zur Raffination bestimmt.“ sowie den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4320.“ Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich.“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums(siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Verpflichtung zur Raffination gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

7.5 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4321 – KN-CODE 1701 INDIEN – WTO-ZUCKERKONTINGENT

Ursprungsland	Indien
KN-Codes	1701
Beschreibung der Erzeugnisse	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates Beschluss 75/456/EWG
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA – gemäß den Artikel 57, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
Menge in kg	5 841 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) - 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4321.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraum (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.6 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4324 – KN-CODE 1701 UND 1702 ALBANIEN - BALKANZUCKER

Ursprungsland	Albanien
KN-Codes	1701 und 1702
Beschreibung der Erzeugnisse	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, sowie andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckerceme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2009/330/EG
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	Ausfuhrlizenz, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes gemäß Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 erteilt wurde.
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	1 000 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 den Vermerk „Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 [Zollkontingent], Balkan-Zucker. Laufende Nummer 09.4324.“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.7 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4325 – KN-CODE 1701 UND 1702 BOSNIEN UND HERZEGOWINA - BALKANZUCKER

Ursprungsland	Bosnien und Herzegowina
KN-Codes	1701 und 1702
Beschreibung der Erzeugnisse	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, sowie andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckerceme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/75 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	Ausfuhrlizenz, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes gemäß Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 erteilt wurde.
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	13 210 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) - 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 den Vermerk „Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 [Zollkontingent], Balkan-Zucker. Laufende Nummer 09.4325.“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.8 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4326 – KN-CODE 1701 UND 1702 SERBIEN - BALKANZUCKER

Ursprungsland	Serbien
KN-Codes	1701 und 1702
Beschreibung der Erzeugnisse	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, sowie andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckerceme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2013/490/EU
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	Ausfuhrlizenz, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes gemäß Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 erteilt wurde.
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	181 000 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 den Vermerk „Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 [Zollkontingent], Balkan-Zucker. Laufende Nummer 09.4326.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.9 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4327 – KN-CODE 1701 UND 1702 REPUBLIK NORDMAZEDONIEN - BALKANZUCKER

Ursprungsland	Republik Nordmazedonien
KN-Codes	1701 und 1702
Beschreibung der Erzeugnisse	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, sowie andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckerceme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2004/239/EG
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	Ausfuhrlizenz, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes gemäß Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 erteilt wurde.
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	7 000 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 den Vermerk „Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 [Zollkontingent], Balkan-Zucker. Laufende Nummer 09.4327.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.10 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4915 – ZUCKER BRASILIEN

Ursprungsland	Brasilien
KN-Codes	1701 13 10 und 1701 14 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Zucker, zur Raffination bestimmt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates Verordnung (EG) Nr. 1894/2006 des Rates Verordnung (EG) Nr. 880/2009 des Rates Beschluss (EU) 2017/730 des Rates Beschluss (EU) 2023/1056 des Rates Beschluss (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Oktober bis 30. September
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2025/2026: anteilige Menge von 180 000 000 kg 2026/2027 und in den Folgejahren: 180 000 000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR je 1 000 kg Wenn der Polarisationsgrad des eingeführten Rohzuckers von 96 Grad abweicht, wird der Satz von EUR 98,00 je 1 000 kg für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg
Sicherheit für die Lizenz	20,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 20 die Angabe „Zucker, zur Raffination bestimmt.“ sowie den Vermerk „Im Rahmen von WTO-Zugeständnissen gemäß Titel III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eingeführter Zucker [Zollkontingent]. Laufende Nummer 09.4915.“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums(siehe Pkt. 3.10).
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Verpflichtung zur Raffination gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
Toleranz	0 %

Der Zuckersektor umfasst folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
1212 91	Zuckerrüben
1212 93 00	Zuckerrohr
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup
1702 60 95 1702 90 95	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	Isoglucose
1702 60 80 1702 90 80	Inulinsirup
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt
2303 20	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung

9 ANHANG III

9.1 AUSFUHRLIZENZ – ZOLLKONTINGENTE NUMMER 09.4324, 09.4325, 09.4326 UND 09.4327 - BALKANZUCKER

1. Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL	2. No	
	3. Marketing year		
4. Importer (name, full address, country) (optional)	LICENCE FOR PREFERENTIAL SUGAR EXPORT TO THE EU		
5. Place and date of loading — means of transport. (optional)	6. Country of origin	7. Country/group of countries or territory of destination	
	8. Additional details		
9. Description of goods		10. CN code (8-digit)	11. Quantity (kg)
12. CERTIFICATION BY COMPETENT AUTHORITY			
13. Competent authority (name, full address, country)	At: on:		
	(signature) (stamp)		